

## Eisenbahnrecht

### **Zuschläge der DB Netz AG für Änderungsbestellungen – OLG Düsseldorf bestätigt Nichtigkeit und Unbilligkeit**

Die Preissysteme der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) des DB-Konzerns (DB Netz AG, DB Station & Service AG und DB Energie GmbH) geben immer wieder Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen. Dazu gehörten jüngst die Zuschläge der DB Netz AG für Änderungsbestellungen als Teil ihres Trassenpreissystems. Ein Güterverkehrsunternehmen verlangte entsprechende Zahlungen zurück und beantragte die Feststellung, dass keine Zuschläge verlangt werden könnten. Dabei rügte es die Unbilligkeit der Entgelte und fehlende Mehrkosten als Grundlage der Zuschläge.

Das **OLG Düsseldorf** hat mit **Urteil vom 14.10.2009** (noch nicht rechtskräftig) einen **Rückforderungsanspruch** der Wettbewerbsbahn nach § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB angenommen, da die Preisbestimmung wg. Verstoßes gegen § 20 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) **nichtig** sei. Das Zusatzentgelt begründe eine Behinderung, da ein höheres Entgelt für die Klägerin als für die damalige Railion Deutschland AG, die zum Konzern der DB Netz AG gehört, anfalle. Das sei auch **unbillig**, da Mehrkosten erforderlich seien, um Zuschläge zu rechtfertigen. Die Kosten müsse das EIU darlegen, da das Güterverkehrsunternehmen keinen Einblick in die Kalkulation habe.

Weithin hat das OLG entschieden, dass sogar bei Darlegung eines Mehraufwands kein Anspruch auf die Zuschläge bestehe, da die Darlegung der Billigkeit nach **§ 315 BGB** durch die DB Netz AG fehle.

- Die Vorschrift des § 315 sei wg. des dynamischen Verweises auf die jeweils gültige Preisliste unmittelbar anwendbar.

- Einzelverträge seien nicht entscheidend, da sich bereits eine Selbstbindung des EIU aus dem Rahmenvertrag ergebe.
- Das Diskriminierungsverbot sei kein Hinderungsgrund für die Preiskontrolle, da die Unbilligkeit nicht irrelevant werde, nur weil andere Verkehrsunternehmen sich nicht wehrten.
- Das EIU müsse seine Kostenkalkulation offen legen.
- § 14 Abs. 4 AEG verlange eine Orientierung an Kosten (Entgeltdeckung).

Die Anwendbarkeit des Kartellrechts und des § 315 BGB ist auf sämtliche Infrastrukturentgelte übertragbar. Das betrifft insbesondere die zahlreichen laufenden zivilgerichtlichen Verfahren zum Stationspreissystem der DB Station & Service AG. Hinzu kommen die Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zur Unwirksamkeit von Preisanpassungsklauseln führen können (so das LG Berlin, Ur. vom 10.02.2010, noch unveröffentlicht).

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die Entscheidung bestätigt einmal mehr, dass die Infrastrukturentgelte der Unternehmen des DB-Konzerns einer umfassenden rechtlichen Kontrolle durch die Zivilgerichtsbarkeit unterzogen werden können und müssen. Nicht umsonst hat die Monopolkommission in ihrem jüngsten Sondergutachten Bahn 2009 die beschränkten Kompetenzen der Bundesnetzagentur unter Hinweis auf die erheblichen Manipulations- und Diskriminierungsmöglichkeiten der DB-Unternehmen beklagt und zugleich die zivilgerichtliche Kontrolle angemahnt. Es wäre naiv zu glauben, dass diese Möglichkeiten zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht auch genutzt werden.“*



Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.